



Satzung

**Basisgesundheitsdienst
Partnerdiözese
Jabalpur / Indien e.V.**

**48155 Münster, Hegerskamp 71
Tel. 0251/315901**

S a t z u n g

„Basisgesundheitsdienst Partnerdiözese Jabalpur/Indien e.V.“

Vereinigung zur Unterstützung des Basisgesundheitsdienstes in der Diözese Jabalpur (Zentralindien) insbesondere für Harijans (Unberührbare) und Adivasi (Kastenlose).

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Basisgesundheitsdienst Partnerdiözese Jabalpur/Indien e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster / Westf.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Insbesondere ist Zweck des Vereins die Unterstützung des Basisgesundheitsdienstes, vor allem für die Bevölkerungsgruppen der Harijans und Adivasi in der Diözese Jabalpur (Zentralindien), in Abstimmung mit dem dortigen röm.-kath. Bischof. Mit der Bezeichnung „Basisgesundheitsdienst“ soll nach christlichem Verständnis folgendes ausgesagt werden:
 - Es ist eine Arbeit, die sich an den Grundbedürfnissen der Bevölkerung orientiert.
 - Es ist eine Arbeit, die den Selbsthilfewillen und die Verantwortung der Betroffenen fördert und darauf baut.
 - Es ist eine Arbeit, die sich als umfassender Dienst am ganzen Menschen versteht. Dabei geht es um Gesundheit, Krankheit, Heilen und Heil.

Aus diesem Grund sollen Projekte in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales gefördert werden, wie z.B. der Bau von ländlichen Basisgesundheitszentren, die Errichtung von Schulen und der Bau von Wohnunterkünften (boardings) für Kinder.

3. Ferner ist ein weiterer Zweck des Vereins, sach- und problembezogene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Verwaltungsausgaben dürfen nur insoweit getätigt werden, als sie unmittelbar den Zwecken des Vereins dienen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein, die ihren Wohnsitz in Münster haben und die einen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks zu leisten bereit sind.

In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, weitere Personen als Mitglied aufzunehmen.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Beitrittsannahme beschließt der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über die Beitrittserklärung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins bis zum 30. September. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
6. Sowohl bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags als auch hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitglieds durch den Vorstand wird den Betroffenen ein Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung eingeräumt. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der Schriftführerin/dem Schriftführer der Kassenwartin/ dem Kassenwart. Er kann um bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
5. Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er wird dabei durch die Schriftführerin/den Schriftführer unterstützt. Die Schriftführerin/der Schriftführer fasst über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnende Niederschrift ab.
6. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
7. Ein Mitglied des Vorstandes kann aus dem Kreis der Förderer des

Vereins gewählt werden ohne Mitglied zu sein. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder drei Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
3. Entlastung des gesamten Vorstandes
4. Wahl eines neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

5. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern

Die Kassenprüferinnen/die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils eine/einer der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer ausscheiden muss.

6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Änderung der Satzung
8. Entscheidung über die eingereichten Anträge
9. Auflösung des Vereins

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden und der

Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Der Pfarrer

1. Der leitende Pfarrer der Pfarrei St. Mauritiz oder eine von ihm bestellte Vertreterin/ein von ihm bestellter Vertreter hat beratende Funktion.
2. Er ist mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
3. Er ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und ist hierzu vom Vorstand einzuladen. Er hat kein Stimmrecht, sofern er kein Mitglied des Vereins ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Mauritiz, Sankt Mauritiz-Freiheit 25, 48145 Münster, oder deren Rechtsnachfolger. Die Kirchengemeinde hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins dem Bistum Jabalpur in Indien zur Verfügung zu stellen.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeübt werden.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. Juni 1985 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster/Westf. eingetragen ist.

Letzte Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 06.10.2020

gez.: H. Rickert
(Vorsitzende)

W. Buskühl
(Stellv. Vorsitzender)

